

§ 69 d I UrhG dar, deren Vereinbarung allein Sache des Lieferanten ist.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß auch die Herstellung von Sicherungskopien in § 69 d II UrhG ausdrücklich für rechtmäßig und überdies in § 69 g II UrhG für nicht verbotbar erklärt wurde. Aus dieser ausdrücklichen und nicht einschränkbareren Berechtigung der „Sicherung künftiger Benutzung“ ist jedoch zugleich das Recht des Anwenders abzuleiten, das Programm ohne Auswirkung von Abnutzung oder Verschleiß benutzen zu dürfen. Da aber das Hardwareteil Dongle schon per se, nämlich als Hardware, in jedem Falle aber durch das u.U. erforderliche ständige Ein- und Ausstecken einem nicht unerheblichen Verschleiß unterliegt, würde das unabdingbare Recht des Anwenders, die zukünftige Benutzung des Programms zu sichern, konterkariert werden, wenn er zugleich von dem Funktionieren eines Dongle abhängig ist. Insbesondere nach Ablauf der Gewährleistungsfrist könnte der Anwender bei einem Ausfall des Dongle das Programm trotz der ggf. auch täglich angefertigten Sicherungskopien nicht mehr benutzen. Da aber das ständige Ein- und Ausstecken des Dongle wegen der bei Benutzung anderer Programme mit Dongle-Abfrage auftretender Probleme und auch als Alternative zu dem ständigen Betrieb eines über den Dongle angeschlossenen Druckers in absehbarer Zeit zu entsprechenden Ausfällen des Dongle führen wird, muß es dem Anwender zur Sicherung seines Rechts auf künftige Benutzung des Programms gleichfalls erlaubt sein, den Dongle durch ein entsprechendes Werkzeug zu umgehen. Entsprechend gilt dies bei dem in den letzten Jahren wohl häufiger auftretenden Fall des Diebstahls des Dongle oder gar des gesamten PC.

Schließlich zeigt die Verwendung des Wortes „unerlaubt“ in § 69 f II UrhG, daß es nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch zulässige Umgehungen oder Beseitigungen von Programmschutzmechanismen geben soll. Selbst wenn man nicht der hier vertretenen Auffassung folgen und nur auf die unzulässige Herstellung von Kopien abstellen wollte, ist hieraus zu folgern, daß nicht per se jedes zur Beseitigung oder Umgehung von Programmschutzmechanismen geeignete Mittel unzulässig ist. Zulässig sind daher solche Mittel, die in nicht völlig unerheblichem Umfang auch zur erlaubten Beseitigung oder Umgehung von Programmschutzmechanismen geeignet sind. Eine erlaubte Umgehung oder Beseitigung liegt aber sicherlich nicht nur dann vor, wenn der Berechtigte zustimmt, denn für den Fall der Zustimmung des Berechtigten bedarf es keines entsprechenden gesetzlichen Vorbehalts. Erlaubt ist die Beseitigung und Umgehung entsprechend der obigen Ausführungen vielmehr auch dann, wenn sie durch die berechtigten Interessen des Anwenders – z. B. dessen Recht auf Vornahme von Fehlerberichtigungen – gerechtfertigt ist.

IV. Ausschluß des UWG

Ebenfalls zutreffend ist die weitere Feststellung des *LG Mannheim*, daß ein Rückgriff auf §§ 1, 17 UWG, 202 a StGB nicht möglich ist¹³. Nach allgemeiner Auffassung ist bei einem bereits spezialgesetzlich geregelten Tatbestand ein Rückgriff auf § 1 UWG nur möglich, wenn besondere Umstände hinzutreten, die das spezialgesetzlich zulässige Verhalten als eine unlautere Wettbewerbsbehandlung erscheinen lassen, wobei diese Umstände freilich außerhalb des spezialgesetzlich erfaßten Tatbestands angesiedelt sein müssen¹⁴. § 69 g II UrhG stellt aber offenkundig eine Spezialvorschrift dar, die gezielt die Umgehung oder Entfernung eines Programmschutzmechanismus regelt. Wenn nach dieser Spezialvorschrift die Umgehung oder Beseitigung des Programmschutzmechanismus unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zulässig ist, so ist für die Generalklausel des § 1 UWG nur noch bei Vorliegen eben dieser besonderen Umstände Raum. Hier muß es sich aber um Umstände handeln, die weder in der zwangsläufigen Eigenart noch in den möglichen Folgen der urheberrechtlich positiv oder negativ erfaßten Handlung liegen, so daß die wohl nicht völlig auszuschließende Möglichkeit der nicht erlaubten Benutzung von weiteren Kopien der verkauften Programme nebst den daraus möglicherweise resultierenden Auswirkungen nicht zu einer Beurteilung als sittenwidrig herangezogen werden kann. Eine Beurteilung als wettbewerbswidrig setzt vielmehr andere Besonderheiten voraus, die nicht zwangsläufig mit der Herstellung und dem Vertrieb des Mittels zur Umgehung oder Beseitigung des Dongle-Erfordernisses verbunden sind, wie z. B. irreführende

oder unwahre Angaben oder eine losgelöst von dem zulässigen Zweck des Mittels unlautere Werbung. Der weiteren Feststellung des *LG Mannheim*, daß sich die Beurteilung, ob sich jemand „unbefugt“ Geheimnisse verschafft, nach denselben Kriterien wie die Zulässigkeit einer Programmänderung – und der Umgehung oder Beseitigung der Dongle-Abfrage – richtet, ist ob ihrer offensichtlichen Begründetheit nichts hinzuzufügen.

V. Ergebnis

Verursacht ein Programmschutzmechanismus, der die unerlaubte Mehrfachbenutzung eines Computerprogramms verhindern soll (z. B. ein Dongle bzw. dessen Abfrage) Störungen, so ist die Software als fehlerhaft anzusehen. Da der berechtigte Anwender eines Computerprogramms dieses zum Zwecke der Beseitigung von Störungen (Fehlerberichtigung) sowohl untersuchen und testen als auch ändern und dies auch durch Dritte durchführen lassen darf, ist es ihm auch gestattet, den Programmschutzmechanismus sowohl zu umgehen als auch zu beseitigen. Diese Handlungen sind aufgrund der Spezialität der §§ 69 a ff. UrhG wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere können sie nach § 1 UWG nur untersagt werden, wenn weitere Umstände jenseits der urheberrechtlichen Tatbestände hinzukommen, die den Vorwurf des unlauteren Vorgehens rechtfertigen. Ein nach §§ 69 a ff. UrhG zulässiges Handeln verstößt auch nicht gegen andere Vorschriften, wie z. B. § 17 UWG oder § 202 a StGB.

13) *LG Mannheim*, NJW 1995, 3322 (in diesem Heft).

14) *Baumbach/Hefermehl*, Allg. Rdnr. 103 a.E. sowie § 1 Rdnr. 575.

Kurzer Beitrag

Professor. Dr. Thomas Hoeren, Düsseldorf

Das Internet für Juristen – eine Einführung

Das Internet ist derzeit in aller Munde – wer auf sich hält, besitzt eine Homepage im World Wide Web, berichtet enthusiastisch über die Freuden des Netzsurfens, erfreut sich des vielfältigen Zugriffs auf Graphiken und Texte. Doch was bietet das Internet für Juristen? Lohnt sich für die traditionell eher technologiefeindlichen Juristen ein Zugang zum Internet? Der folgende Beitrag untersucht die juristischen Anwendungsmöglichkeiten.

I. Einführung

Das Internet¹ ist ein umfassendes Netzwerk der Netzwerke. Anfang der 60er Jahre wurde es zur Verwendung durch das US-Verteidigungsministerium entwickelt. 1971 waren 23 Militärcomputer via Internet miteinander vernetzt – heute sind es über 30 Millionen Rechner. Das Internet ist nicht das einzige elektronische Netz. Es bestehen daneben noch kleinere, nicht-kommerzielle Netzsysteme, insbesondere das *Fidonet*. Hierbei handelt es sich um einen weltweiten Zusammenschluß privat betriebener Mailboxen. Ebenso wie im Internet (s.u.) bietet das *Fidonet* die Möglichkeit, elektronische Post zu verschicken und an Diskussionsforen teilzunehmen. Der Transport der Nachrichten und Artikel dauert jedoch meist mehrere Tage; dafür liegen die Kosten eines *Fidonet*-Zugang mit 5–10 DM pro Monat deutlich unter denen eines Internet-Zugangs (s.u.).

Neben Internet und *Fidonet* bestehen kommerzielle Online-Dienste. Von der Telekom wird das *Datex-J*-System (seit kurzem „T-Online“) angeboten, der vor allem den Zugriff auf die Telebanking-Dienste zahlreicher Kreditinstitute ermöglicht. Für Journalisten ist daneben das *CompuServe* wichtig, das vor allem einen Zugriff auf die meisten nationalen und internationalen Zeitungen bietet.

1) Es ist inzwischen sehr viel Literatur zum Internet erschienen; die wichtigste Literatur ist jedoch in einer Liste zusammengestellt, die über *savez-Draht.net* via E-Mail bestellt werden kann. Zu den dort aufgeführten Werken zählen *Daniel P. Dern*, *The Internet Guide for New Users*, 2. Aufl. Princeton (Mc. Graw-Hill) 1995; *Brendan Kehoe*, *Zen und die Kunst des Internet*. Kursbuch für Informationssüchtige, 1994.

II. Technische Voraussetzungen

Der Zugang zum Internet setzt ein entsprechendes technisches Umfeld voraus². Hard- und Software müssen auf den Netzzugang abgestimmt sein; ansonsten droht der Absturz.

1. Hardware

Der Zugang zu Onlinediensten lohnt sich nur, wenn entsprechende Hardware vorhanden ist. Häufig wird als Grundkonfiguration auf einen 386er Prozessor mit mindestens 4 MB Arbeitsspeicher abgestellt. Für WWW-Nutzungen erscheint diese Empfehlung als zu niedrig. Sinnvoll ist die Anschaffung eines 486er-Computers, besser jedoch eines Pentium-Rechners, mit mindestens 60 MHz. Für den Arbeitsspeicher sollte 8 MB die Untergrenze sein.

Neben dem Rechner sind die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum Netz entscheidend. Sofern der Nutzer nicht auf hausinterne Standleitungen zurückgreifen kann, bedarf er eines Telefonzugesangs via Modem und eines Providers, der den Zugang zum Internet verschafft. Ein Modem (14 400 bit/s) kostet derzeit etwa 180 DM, mit schnellerer Übertragungsrates (28 800 bit/s) ca. 280 DM. Daneben besteht die Möglichkeit eines Netz-Zugangs per ISDN-Leitung, die dem Modem mit Übertragungsrates bis zu 64 000 bit/s deutlich überlegen ist. Hierfür ist ein ISDN-Anschluß sowie eine ISDN-Karte für den PC erforderlich. Die Anschaffungskosten liegen mittlerweile unter 1000 DM, da die Telekom die Anschaffung einer ISDN-Telefonanlage mit bis zu 700 DM fördert. Zwar sind die anfallenden Grund- und Gesprächsgebühren für einen ISDN-Anschluß gegenüber einem herkömmlichen analogen Telefonanschluß höher. Dafür liegt die Übertragungsgeschwindigkeit jedoch so hoch, daß sich ein ISDN-Anschluß spätestens dann bezahlt macht, wenn man häufig auf komplexe WWW-Seiten zurückgreift oder größere Dateien via FTP überträgt.

Als Provider treten in Deutschland drei Unternehmen auf, nämlich EUnet Deutschland (Dortmund), NTG/XLink (Karlsruhe) und der DFN-Verein (Berlin). Andere Betreiber kaufen bei diesen Unternehmen Kontingente ein³. Im übrigen bieten auch kommerzielle Online-Dienste wie CompuServe und Datex-J Zugänge zum Internet an; allerdings kann im Rahmen dieses Zugangs nicht die ganze Breite der Internet-Angebote ausgeschöpft werden. Die Tarifstruktur aller dieser Provider ist sehr unterschiedlich und zersplittert⁴. Es sei hier nur auf EUnet als ältestem Anbieter verwiesen. Bei EUnet fällt monatlich eine Grundgebühr von 19 DM an; hinzu kommen 19 Pfennig Gebühr pro Minute, Mehrwertsteuer und die Telekom-Kosten für die Einwahl in den Rechner. Damit kostet das Internet-Surfen 11,40 DM in der Stunde, zuzüglich 1,15 DM Telekom-Gebühr (bei Mondschein-Tarif). Für Privatkunden und kleinere Unternehmen lohnt sich regelmäßig auch ein Preisvergleich mit dem Individual Network e.V. und sub-Netz e.V., die als Großkunden mit den Providern günstige Konditionen für ihre Mitglieder herausgehandelt haben⁵.

2. Software

Kopien von Cello kann man via anonymes FTP erhalten über ftp.law.cornell.edu; es befindet sich dort im Verzeichnis /pub/LII/Cello/winsock.alpha. Neben Cello kann auch das Shareware-Programm Netscape eingesetzt werden, das auf fast allen FTP-Servern erhältlich ist (z.B. über ftp.uni-koeln.de). Als DOS-Programm empfiehlt sich auch die Nutzung von Minuet, mit dem alle Dienste des Internet genutzt werden können. Minuet kann per FTP von dem FTP-Server ftp.uni-duesseldorf.de (Verzeichnis:/pub/msdos/modem) kopiert werden.

III. Zentrale Internetdienste

Im Rahmen des Internet bestehen verschiedene Dienste. Neben dem E-Mail, einem Netz zur Versendung von elektronischen Briefen, finden sich Diskussionsgruppen (Usenet, Listserver), Möglichkeiten zum Datentransfer (Gopher, FTP und Telnet) sowie das World Wide Web (WWW), das sich wie ein Mantel über alle bisherigen Informationsdienste des Internet legt.

1. E-Mail

Electronic Mail (kurz: E-Mail) ist der am meisten genutzte Dienst im Internet. E-Mail erlaubt es, Texte von einem Computer zu einem anderen zu übertragen. Umfangreiche Manuskripte können binnen Sekunden von einem Kontinent zum anderen ver-

sandt werden, ohne daß besondere Portokosten entstehen. Die Texte können vom empfangenden Rechner sofort digital weiterverarbeitet werden. Wer zum Beispiel über einen Laptop, ein Modem und ein Handy verfügt, kann am norwegischen Strand sitzen, Aufsätze schreiben und sie von dort sofort zur Frankfurter Redaktion schicken, wo sie umgehend überarbeitet werden. Es entfällt das oft lästige Medium „Papier“ und die früher notwendige Postversendung von Disketten. Um E-Mail zu nutzen, benötigt man allerdings eine entsprechende Adresse. E-Mail-Adressen bestehen aus zwei Bestandteilen: der Benutzerkennung (meist ein Kürzel des Nachnamens) und dem Namen des benutzten Internetrechners mit einer Nationalitätskennung⁶. Diese beiden Teile werden durch einen sog. Klammeraffen („@“) miteinander verbunden. Die E-Mail-Adresse des Verfassers lautet z.B. „hoeren@uni-duesseldorf.de“.

2. Diskussionsgruppen zu Rechtsfragen

Darüber hinaus haben sich über E-Mail Diskussionsforen konstituiert, die aus zwei unterschiedlichen Systemen bestehen. Auf der einen Seite besteht das sog. Netnews, bei dem man sich vorher als Teilnehmer anmelden muß (a); auf der anderen Seite finden sich unter der Bezeichnung „Usenet“ öffentliche Foren (b).

a) *Netnews*. Netnews-System werden Beiträge an zentrale Adressen geschickt und von dort automatisch an alle Beteiligten versandt. An einem Forum kann man sich beteiligen, indem man sich beim verwaltenden Rechner via E-Mail anmeldet. Die Anmeldung erfolgt unter einer eigenen Adresse⁷.

b) *Usenet*. Ebenso wie die Netnews-Foren bieten auch die Diskussionskreise des Usenet die Möglichkeit, sich über juristische Themen auszutauschen. Eine Anmeldung ist im Gegensatz zu Netnews nicht erforderlich; es werden grundsätzlich alle Beiträge dieser Foren vom jeweiligen Provider bereitgestellt. Neue Artikel werden von der entsprechenden Software automatisch auf den eigenen Rechner geladen und können hier beantwortet werden. Folgende deutschsprachige juristische Foren sind im Usenet derzeit verfügbar:

- de.soc.recht
- maus.recht
- zer.z-netz.rechtswesen.anmerkungen
- zer.z-netz.rechtswesen.urteile.allgemein
- zer.z-netz.rechtswesen.urteile.verkehrsrecht
- zer.z-netz.rechtswesen.urteile.mietrecht
- zer.z-netz.rechtswesen.urteile.steuernrecht
- zer.z-netz.rechtswesen.urteile.edvrecht

3. FTP und Telnet

Ein weiterer Internet-Dienst, das sog. File Transfer Protocol (FTP), ermöglicht die Übertragung von Dateien eines Rechners auf einen andern. Mittels FTP kann der Benutzer von seinem Internet-Rechner aus auf den Dateienbestand eines anderen Rechners zugreifen. „Anonyme“ Rechner erlauben jedermann den Zugriff, ohne daß ein besonderer Paßwort oder eine besondere Kennung benötigt würde⁸. Um auf solche Rechner Zugriff zu nehmen, wählt man sich mit dem Namen „anonymous“ oder der Kennung „ftp“ ein; üblich (wenn auch nicht notwendig) ist es, als Paßwort seine eigene E-Mail-Adresse anzugeben. Nach der Verbindung mit einem FTP-Rechner⁹ kann sich der Benutzer mit Befehlen wie dir, cd oder ls Dateien ansehen und auf seinen Rechner übertragen. FTP ist vor allem für die Lieferung von Shareware

2) Vgl. hierzu auch Kuner, NJW-CoR 1994, 369 ff. (hauptsächlich zum Gopher-Dienst). Kuner schreibt regelmäßig eine Internet-Rubrik in der NJW-CoR; vgl. NJW-CoR 1995, 58; 1995, 136 und 1995, 202.

3) Eine Liste aller Provider und ihrer Preisstruktur findet sich in der Computerzeitschrift c't 1995, H. 5, 240.

4) Vgl. hierzu Brauer/Kosel, in: c't 1995, H. 5, 236 ff.

5) Weitere Angaben zu diesen Vereinen finden sich in Heimau/Schlichting, in: c't 1994, H. 7, S. 245.

6) Wichtige Kennungen: „de“ (Deutschland), „uk“ (Großbritannien), „edu“ (amerikanische Universitäten), „gov“ (Regierungsstellen) und „com“ (Kommerzielle Anbieter).

7) Eine Auflistung wichtiger Foren (Stand: 15. 8. 1995) mit Hinweisen zur Anmeldung ist abgedruckt in NJW 1995, 3298 (in diesem Heft).

8) Vgl. Hohndel, in: c't 1993, H. 2, 86.

9) Wer bestimmte Dateien auf FTP-Rechnern sucht, kann das Suchprogramm Archie nutzen. Dazu wählt sich der Benutzer via Telnet bei dem Archieserver der Technischen Hochschule Darmstadt ein (telnetarchie.thdarmstadt.de) und gibt das Stichwort „archie“ ein.

und Softwareupgrades wichtig; Hersteller wie Compaq oder IBM gehen zunehmend dazu über, aktuelle Software über FTP zum Kunden überspielen zu lassen.

Anders als bei FTP ist bei Telnet, einem weiteren Internetdienst, eine direkte Dateiübertragung nicht möglich. Statt dessen kann der Telnet-Nutzer den fremden Rechner wie ein „einheimischer“ Anwender nutzen. Er kann zum Beispiel Software laufen lassen, die auf dem eigenen Rechner nicht lauffähig ist. Es finden sich derzeit auch einige Telnet-Anwendungen, die für Juristen interessant sind. So können lateinamerikanische Gesetze in einer englischsprachigen Kurzfassung über das Library of Congress Information System (telnet locis.loc.gov) eingesehen werden.

4. Gopher¹⁰

Gopher bezeichnet ursprünglich ein grabendes, wühlendes Säugtier der Familie der Taschenratten (Geomyidae)¹¹. Daneben ist es jedoch auch die Bezeichnung für ein besonderes Basisprogramm des Internet-Systems. Dieses Programm erlaubt es, sich mittels Querverweisen und verschachtelten Menüs von einem Gopher-Rechner zu einem anderen zu „wühlen“; dadurch entsteht ein eigenes Netz, das sog. Gopherspace¹².

Über den Gopher der Universität des Saarlandes kann der komplette Text des BGB, der ZPO und anderer zentraler Gesetze abgerufen werden (gopher://gopher.jurix.jura.uni-sb.de:70/11/jur.internet/Gesetze). Eine ähnliche Sammlung findet sich im Gopher der FU Berlin (gopher://gopher.fu-berlin.de). Der Text US-amerikanischer Gesetze ist über den Rechner der Universität Cornell erhältlich (gopher://gopher.law.cornell.edu). Eine Sammlung verschiedener internationaler Verfassungen findet sich in gopher://wiretap.spies.com. Das Istituto per la Documentazione Guiridica (Florenz) bietet den Zugriff auf elektronische Bibliographien zu allen Bereichen des europäischen Rechts (gopher://gopher.idg.fi.cnr.it).

Die Universität Warwick stellt eine umfangreiche Sammlung von Informationen zum EDV-Recht bereit (gopher://gopher.law.warwick.ac.uk/1). Fragen des internationalen Strafrechts und kriminologische Aspekte werden im „United Nations Crime and Justice Information Network“ (UNCJIN) behandelt (gopher://uacsc2.albany.edu/11/newman). Über das Gopher erhält man auch eine elektronische Fassung des German-American Law Journal (gopher.gal.umd.edu). Das West's Legal Dictionary, das die Adressen von über 700 000 amerikanischen Anwälten enthält, ist elektronisch über gopher://wld.westlaw.com verfügbar. Für Wirtschaftsjuristen ist das Netzwerk der Securities and Exchange Commission, der US-amerikanischen Börsenaufsicht, von besonderer Bedeutung. Aufgrund der börsenrechtlichen Informationspflichten finden sich dort eine Reihe von Informationen über amerikanische Gesellschaften (gopher://gopher.town.hall.org).

5. World Wide Web

Das World Wide Web (WWW)¹³ stellt einen Unterdienst im Rahmen des Internet dar, der im März 1989 von Tim Berners-Lee vom Kernforschungszentrum (CERN mit Sitz in Genf) entwickelt wurde. Ziel seines Projektes war es, Texte elektronisch miteinander zu verknüpfen (sog. Hypertext)¹⁴ und seinen Kollegen via On-line zur Verfügung zu stellen. Im Laufe der Zeit wandelte sich das WWW: Es wurde zunehmend dazu benutzt, Bild, Text und Musik miteinander zu verknüpfen; insoweit ist es das Onlinedependant zur multimedialen Präsentation via CD-Rom und CD-I. Darüber hinaus integriert WWW die bereits beschriebenen Internet-Dienste E-mail, NetNews, FTP, Telnet und Gopher zu einem Ganzen, auf das unter einer einheitlichen Oberfläche zurückgegriffen werden kann.

Durch diese Möglichkeiten erlebt gerade das WWW innerhalb des Internet-Systems einen enormen Boom. Die zentrale Stellung des CERN ist jedoch geblieben; dort erhält man immer noch die wichtigsten Informationen zum WWW (Telnet info.cern.ch; gopher info.cern.ch; http://www.w3.org)¹⁵. Eine Liste aller WWW-Rechner ist ebenfalls von dort erhältlich unter der Adresse http://www.w3.org/hypertext/DataSources/Available.html; diese Liste kann auch sehr gut für den Einstieg ins Netz surfen benutzt werden.

Der Einstieg erfolgt de facto über juristische Informationsknoten. Diese fassen die wichtigsten WWW-Dienste auf dem Rechtssektor zusammen und erlauben so per Maus die zielorientierte Reise durch das Netzwerk. Eine Liste aller juristischen Server

kann über „The Legal List“ via WWW geladen werden (http://www.lcp.com). Weltweit sind solche Knoten das Seamless Website – law und die weltweite Übersicht der Universität Indiana¹⁶.

a) *Nationale Verbindungen*¹⁷. aa) *Juristische Pilotprojekte*. Für den deutschsprachigen Bereich ist das Juristische Internetprojekt an der Universität Saarbrücken, unter der Federführung von Professor Dr. Maximilian Herberger, bekannt; dessen zentrale WWW-Adresse lautet: www.jura.uni-sb.de. Dort finden sich unter anderem weitere Informationen zum römischen Recht sowie zur amerikanischen und französischen Rechtsgeschichte. Auch gibt es dort die juris-Pressemitteilungen über Entscheidungen der obersten Bundesgerichte. Seit Oktober 1995 besteht ein weiteres Pilotprojekt an der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf (http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/Jura). Das Projekt unter der Federführung des Verfassers bietet einen bundesweit umfassenden Zugriff auf nationale und internationale Datenbanken an. Daneben ist eine virtuelle Bibliothek mit Aufsätzen zum Internet-Recht im Aufbau.

bb) *Direktmailing*. Allerdings ist der Weg über Saarbrücken oder Düsseldorf oft zeit- und kostenaufwendig¹⁸. Wer WWW-Dienste direkt anwählen möchte, kann folgende URL-Adressen anderer zentraler Jura-Server benutzen:

- Bayreuth/Elsa: http://www.uni-bayreuth.de/students/elsa/elsa-home.html
- Humboldt Berlin: http://www.rewi.hu-berlin.de
- Mainz: http://radbruch.jura.uni-mainz.de
- Münster: http://www.uni-muenster.de/Jura
- Potsdam: http://enterprise.rz.uni-potsdam.de/u/fakultaeten/juristische-fakultaet/jurfak.html.

b) *Europäisches Ausland*. Neben den deutschen WWW-Servern bestehen juristische Anwendungen auch im europäischen Ausland.

aa) *Zentrale WWW-Adressen*. Eine fast legendäre Adresse ist der Server der Juristischen Fakultät der Universität Tromsø (Norwegen). Dort hat man schon sehr früh ein International Trade Law Project (ITLP) angeregt, im Rahmen dessen der elektronische Zugriff auf zentrale Informationen des Völkerrechts und des internationalen Wirtschaftsrechts ermöglicht werden soll. Unter der WWW-Adresse http://ananse.irc.uit.no/trade_law/nav/subject.html bekommt man den Volltext zentraler internationaler Handelsabkommen. Daneben werden Informationen und Materialien zu einzelnen Rechtsgebieten, vom IPR über das Urheberrecht bis hin zum Banken- und Versicherungsrecht, angeboten. Mithilfe der Adresse http://ananse.irc.uit.no/trade_law/lists/lists.html lassen sich schließlich auch alle Listen anzeigen, die elektronische Dienste amerikanischer Rechtsinstitutionen zusammenfassen (s. u.).

bb) *Sonstiges*. Abseits der über Tromsø erreichbaren Dienste finden sich noch eine Reihe weiterer europäischer WWW-Adressen, die für Juristen interessant sind und die im weiteren – ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt werden:

- Universität Belfast: http://143.117.33.25/default.html
- Universität Bristol: http://www.bris.ac.uk/

10) Zu weiteren Adressen s. Kuner, NJW-CoR 1994, 369 (370ff.) und Vormanek, jur-pc 1993, 2286ff.

11) Vormanek, jur-pc 1993, 2286.

12) Ähnlich wie Archie bei FTP ermöglicht das Suchprogramm „Veronica“ bei Gopher die gezielte Suche nach Mit Datenbeständen. Anders als Archie braucht Veronica aber nicht gesondert von einem fremden Rechner geladen werden; vielmehr ist es bereits Bestandteil der meisten Gopherprogramme.

13) Zur Einführung Grau, c't 1994, H. 6, 76.

14) Vgl. Krüger, jur-pc 1992, 1497ff.

15) Weitere Informationen über Mosaic (http://www.ncsa.uiuc.edu). Eine Anleitung zum WWW kann abgerufen werden über http://www.eit.com/web/www/guide.

16) http://www.law.indiana.edu/index.html.

17) Eine Aufstellung aller deutschen juristischen Fakultäten mit WWW-Angeboten findet sich unter http://respa.rewi.hu-berlin.de/Rechtsinfos/jurfaks.html.

18) Von der oben erwähnten Homepage der Düsseldorfer Fakultät sind direkte Verknüpfungen zu allen oben genannten Rechnern möglich. Auch das Manuskript dieses Aufsatzes kann dann – vorbehaltlich der Zustimmung des Verlages C.H. Beck – von Düsseldorf abgerufen werden.

- Universität Hull: http://www.hull.ac.uk/Hull/Law_Web/homepage.html
- Irish Law Page: <http://web.rtc-tallaght.ie/staff/academic/law/irlaw.html>
- Universität Rotterdam: <http://www.eur.nl/frg/index.html>
- Universität Salzburg: <http://www.dvz.sbg.ac.at/jus/home.htm>
- Universität Stockholm: <http://www.juridicum.su.se>
- University von Tromsø (Norwegen): <http://ananse.irc.uit.no/law/nav/hp.html>
- Universität Oslo: <http://www.uio.no>
- Universität Warwick: http://lrc_law.warwick.ac.uk/

c) *Regierungsstellen.* Neben den Universitäten sind auch Regierungsstellen mit der Einrichtung von WWW Informationsdiensten beschäftigt. Für die *Europäische Kommission* besteht der Online-Anschluß über Echo: <http://www.echo.lu>. Zentrale Dokumente des Legal Advisory Board der *Europäischen Kommission/DG XIII* sind über die Universität Strathclyde (GB) verfügbar: <http://www.strath.ac.uk/Departments/Law/diglib/ec>. Die britische Regierung verfügt über einen eigenen WWW-Server (<http://www.open.gov.uk>). Ähnliches gilt für die Treasury (<http://www.hm-treasury.gov.uk>).

c) *Außereuropäisches Ausland.* Noch unübersichtlicher als die europäische WWW-Landschaft ist die Situation in anderen Kontinenten, insbesondere in den USA. Den Vereinigten Staaten kommt seit Jahren eine Pionierrolle in der Anwendung von Internet für Juristen zu. Dementsprechend halten fast alle juristischen Fakultäten Informationen über das WWW bereit. Daneben ist das WWW in den USA bereits von den Anwälten als Medium für kommerzielle Werbung entdeckt worden. Die daraus resultierende Informationsflut ist kaum noch übersehbar, eine Hilfe bieten hier nur noch die zentralen WWW-Listen für Juristen, die sog. „Law Lists“:

- Einet Galaxy Law and Regulation List (<http://andromeda.einet.net/galaxy/Law.html>),
- „Law Links“ (<http://www.counsel.com>),
- The Law List der Indiana University School of Law (<http://www.law.indiana.edu/law/lawindex.html>),
- Law Related Sites on Internet der University of Waikato/Neuseeland (<http://www2.waikato.ac.nz/law/law-related.html>),
- The Legal Automation and Internet Review der Tarlton Law Library/Universität Texas (<http://www.law.utexas.edu/lair/lair.html>),
- The Legal Information Institute der Cornell Law School (<http://www.law.cornell.edu/lii.table.html>),
- The Legal List (<http://www.lcp.com>),
- Legal Resource Locator (<http://www.dorsai.org/p-law>),
- Meta-Index for Legal Research (<http://www.gsu.edu/~lawadmn/lawform.html>),
- The Seamless Website Law and Legal Resources (<http://seamless.com>),
- Web of Wonder der Weicomp Consulting Inc. (<http://www.digimark.net>).

Diese Listen enthalten Hinweise auf hunderte weiterer Informationsdienste, die mittels einfachen Mausclicks angewählt werden können. Diese Dienste enthalten etwa neuere Entscheidungen des *US Supreme Court* im Volltext oder den Law Library Catalogue der Rechtsfakultät in Columbia¹⁹. Auch angeboten wird der Volltext von Gesetzentwürfen, die im Senat und Repräsentantenhaus diskutiert werden (<http://thomas.loc.gov>). Es finden sich aber auch Informationen zum Verbraucherrecht²⁰, zum Gesellschaftsrecht²¹, zur ökonomischen Analyse des Rechts²² oder zu Rechtsfragen des *Internet*²³.

In Kanada können Entscheidungen des *Supreme Court* und Regierungsdokumente über das Communications Research Centre (<http://info.ic.gc.ca>) oder die Universität Montreal/Prof. Daniel Poulin (<http://www.droit.umontreal.ca/english.html>) abgerufen werden.

IV. Ausblick

Das Internet ist – auch aufgrund seiner Herkunft aus US-amerikanischen Forschungsstätten – geprägt durch einen anarchischen, individualistischen Grundzug: Jedermann darf jede Information frei anbieten und abrufen; eine Reglementierung und Kon-

trolle findet nicht statt²⁴. Diese Freiheit ist jedoch bedroht: Auf der einen Seite wollen immer mehr Unternehmen das Internet kommerziell für Marketingzwecke nutzen, was gegen den Geist des Internet verstößt²⁵. Auf der anderen Seite haben immer mehr Provider Angst vor der Unkontrollierbarkeit des Mediums; so sind bereits erste Produkte (wie das Programm „Surfwatch“) im Einsatz, die jegliche Äußerung mit sexuellem Bezug im Internet sperren. Beide Trends sind gefährlich; denn sie zerstören ein vielleicht letztes Terrain individueller Freiheit, ein virtuelles Dorf, in dem Menschen frei miteinander kommunizieren können²⁶.

19) Beides zu erreichen über die Universität Cornell.

20) <http://tsw.ingress.com/tsw/talf/txt/intro.html>.

21) <http://www.law.uc.edu/CCL/>.

22) <http://www.stanford.edu/~tstanley/lawecon.html>.

23) Solche Materialien finden sich bei Fenwick & West Electronic Papers (<http://www.batnet.com/oikoumene/fwhome.html>), in den Beiträgen der Electronic Frontier Foundation (<http://www.eff.org>) oder im Information Law Web (<http://seamless.com/rc/infolaw.html>).

24) Diese Mentalität ist gut beschrieben in John Perry Barlow, *The Economy of Ideas – A framework for rethinking patents and copyrights in the Digital Age*, in: *Wired* 1994, Ausgabe 2.03, S. 84–90. Der Beitrag ist (natürlich) auch über das *Internet* erhältlich; hierzu sendet man eine E-Mail an info-rama@wired.com mit dem Inhalt „get 2.03/features/economy/ideas“.

25) Mit besonderer Sorge betrachte ich eine Vermengung von universitärer und kommerzieller Dienstleistung im Internet. So benutzen Unternehmen zunehmend Zugänge des Universitätsrechenzentrums, um von dort Online-Marketing zu betreiben.

26) Letztendlich bedarf es einer Klärung zahlreicher Rechtsfragen, die im Rahmen des Beitrages nicht erwähnt werden konnten. Hierzu Hoeren, *An assessment of long-term solutions in the context of copyright and electronic delivery and multimedia products*, hrsg. von der Europäischen Kommission, EUR 16069 EN, Luxemburg 1995 und ders., in: *Heymann* (Hg.), *Informationsmarkt und Informationsschutz in Europa*, Köln 1994, 17–58. Eine Liste der einschlägigen juristischen Literatur wird demnächst auch via WWW bei der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf erhältlich sein.

Mitteilungen

E-Mail: Netnews-Foren (Stand: 15. 8. 1995)*

Der Verfasser hat auf S. 3295 (in diesem Heft) das Informationssystem Internet vorgestellt. Nachfolgend sind die derzeit im Internet vorhandenen Netnews-Foren mit ihren Netzadressen aufgelistet.

- Ail-l@auburn.onu.edu (Rechtswissenschaften)
Anmeldeadresse: listserv@auburn.onu.edu
Anmeldetext: subscribe ail-l Vor- und Zuname
- Cali-l@chicagokent.kentlaw.edu (US-Lernprogramm)
Anmeldeadresse: listserv@cali.kentlaw.edu
Anmeldetext: subscribe cali-l Vor- und Zuname
- Call-l@unbvml.bitnet (Liste kanadischer Rechtsbibliotheken)
Anmeldeadresse: listserv@unbvml.csd.unb.ca
Anmeldetext: subscribe call-l Vor- und Zuname
- cnet@washington.edu (Chinesisches Recht)
Anmeldeadresse: listproc@u.washington.edu
Anmeldetext: subscribe cnet@u.washington.edu
- Cni-copyright@cni.org (Urheberrecht)
Anmeldeadresse: listserv@cni.org
Anmeldetext: subscribe cni-copyright Vor- und Zuname
- Comlaw-L@ualtavm.bitnet (Computer in der juristischen Ausbildung)
Anmeldeadresse: listserv@vm.ucs.ualberta.ca
Anmeldetext: subscribe ComLaw-L Vor- und Zuname
- comp-privacy@pica.army.mil (Datenschutz)
Anmeldeadresse: Comp-Privacy-request@pica.army.mil
Anmeldetext: frei
- contracts@auburn.onu.edu (Vertragsrecht)
Anmeldeadresse: listserv@auburn.onu.edu
Anmeldetext: subscribe contracts Vor- und Zuname

* Eine jeweils aktuelle Liste der Netnews-Foren ist erhältlich beim Verfasser: Prof. Dr. Thomas Hoeren, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Wirtschaftsrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Brinckmannstraße 8–10, 40225 Düsseldorf. – E-Mail: hoeren@uni-duesseldorf.de